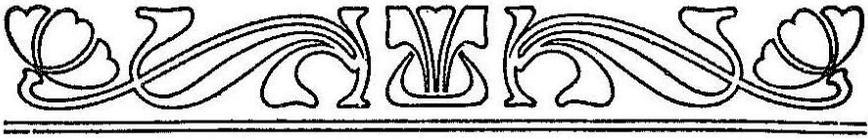


Hrsg. Ullrich Junker

**Beglaubigte Abschriften
für den Glashüttenmeister
Hans Preussler
im Turnauer Gedenkbuche
vom Jahre 1643
fol. 59 – 62
von Johann Hrdy, Pfarrer**

Reprint
Im Mai 2020
Ullrich Junker
Mörikestr.16
D 88285 Bodnegg



Mitteilungen
aus der Heimatkunde

Zur Geschichte einer alten Glashütte.

Johann Hrdy, Pfarrer.

Eine der ältesten Glashütten des Isergebirges stand zweifellos im Dorfe Reiditz, etwa anderthalb Stunden von Unter-Tannwald entfernt. Wie Professor Dr. J. v. Simák in der Zeitschrift für die böhmischen Altertümlichkeiten (III. Jahrgang S. 9) aus dem Turnauer Gedenkbuche vom J. 1643 fol. 59 – 62 mitteilt, trat am 6. Dezember 1649 der Reiditzer Glashüttenmeister Hans Preussler vor den Turnauer Stadtrat mit der Bitte, die Herren möchten seine Urkunden über die gen. Glashütte in ihre Stadtbücher eintragen und ihm davon beglaubigte Abschriften ausfolgen. Dadurch sind uns nicht bloß drei wichtige Dokumente über die hiesige Glasindustrie, sondern auch mehrere topographische Bezeichnungen aus unserer Nähe erhalten worden; weil aber zwei von diesen Eintragungen altschechisch und schwer verständlich sind, wollen wir für die breitere Öffentlichkeit – soweit diese irgend ein Interesse für die

Heimatskunde hat – deren Übersetzung in folgenden Zeilen bringen; es sind dieselben Urkunden, welche Ad. Lilie in seiner Heimatskunde des Gablonzer Bezirkes S. 615 und Otto Preussler in den Mitteilungen des Leipaer Exkursionsklubs XXX S. 5 zwar erwähnen, jedoch ihren Inhalt nur mit sehr kurzen Worten berühren.

I. Vom 2. Oktober 1577. Jaroslaus Smiricky von Smirjtz setzt dem Paul Schürer eine freie Glashütte in Reiditz auf der Herrschaft Nawarow aus:

„Jch Jaroslaus Smiritzky von Smiritz und auf Schwarz-Rosteletz, Ihrer kaiserl. Majestät Marschall des Königreiches Böhmen, als Vormund meiner Vetter und der verbliebenen Kinder nach dem. Verstorbenen Heinrich von Smiritz und Skal seligen Angedenkens usw. mache mit; diesem Briefe allen Gegenwärtigen sowie allen Zukünftigen bekannt, daß- mich der Glaser Paul Schürer, Untertan meiner obenerwähnten Vetter bat, damit ich ihm: über seine Glashütte und was er; dazu mit meiner Bewilligung zugekauft und in einem Gute vereinigt hatte, wie es auf den Gründen der Herrschaft Nawarow in dem Dorfe Reiditz genannt: liegt, den Freiheitsbrief ausstelle und ihm die Erlaubnis gehe, damit er – sowie seine Nachkommen – diese Freiheit gebrauchen könne und er verpflichtet bleibe, meinen Vettern, sowie ihren Nachkommen, die Zinse und Obliegenheiten, wie dieselben in diesem Briefe enthalten sind, zu halten und ohne jede Unterbrechung zu leisten. Da ich ein solch' artiges Verlangen nicht abweisen konnte und auch darin einen Nutzen für meinen Vetter erblicke-, befreie und verleihe ich ihm kraft dieses. Briefes-, wie es Wort für Wort folgt:

Erstens die drei Güter, welche in Reiditz nebeneinander liegen, wo jene Glashütte erbaut ist, bis zum Dorfe Wollschnitz hinunter und längs des Feldes, welches er nun besitzt bis zum Przychowitzer Bache, Jeschkrabetz genannt, vom Stege, welcher nach Przychowitz führt, dem Bache nach hinauf bis zu „Hoezda“ (Stern) und bis zum Wege, auf welchem man von Sklenaritz (Glasersdorf) auf Hoezda fährt und auf diesem Wege hinunter bis zu den Feldern der Wolleschnitzer Leute und länger dieser Felder bis zum Bache, welcher von Pocatek nach Reiditz fließt, auch mit einem Gute in Prichowitz, welches er mit der Hütte gekauft hat, mit Äckern, Waldungen, Gestrippen, wie es ihm ausgemessen wurde, dies alles wie er es in Einem vereinigt hat, worauf er die Freiheit hat, die Vögel mit Leimruten zu fangen und auf „Humenetz“ den Eichhörnchen nachzustellen, jedoch weiter und näher nichts. Ferner verleihe ich ihm und seinen Nachkommen (die Freiheit): vom Przychowitzer Wege hinunter dem Bache Jeschkrabetz nach zum Flusse Ramenitz und hinaus neben jenem Flusse Ramenitz der Länge nach in die Ramnitzer Berge bis zu den Gründen der Herren von Redern, dann der Breite nach von Ramnitz neben den Gründen des Herrn Reder zu den Bergen, welche heißen: Cernej (der Schwarze), Jerábovej (Vogelbeerenberg), Jezera (Jserberg) Brazecky, wo die Schwarze Desae (Cerná Desná) entspringt, Salaberg bis hinauf, wo die Jser ihren Ursprung nimmt, welche die Gründe meiner Vetter von jenen des Herrn Zawisch von Ujezdetz und Kunitz und auf Starkenbach teilt, dann hinunter der Jser nach bis zum Bache Makovsky und bis zu den Grenzen der Glasersdorfer und

Wolleschnitzer Leute und in jenen Orten sind diese Berge: Kroupenskej (Graupnerberg) Kamenej (Steinberg), Vrackej, Medinskej, Svetlej (lichter Berg), Kokeuow (Wurzelberg), Kladskej (Glatzer Berg), Srni (Rehberg), Jerabickej (Vogelbeerenberg), Kolárskej (Wagnerberg), Záruby, Vilandilskej, Hora Buková (Buchberg), Martini, Vrazda, Hozda (Stern) und die genannten Berge und Wälder, soviel er für die Asche braucht, auch das Harz abzuschaben, soll er gebrauchen und wenn jemand anderer ihm in diesen Wäldern Schaden oder Hindernis machen und die Asche diebischer Weise brennen wollte, einen jeden solchen, wenn er ihn ergreift, soll er in seine Gewalt nehmen und seiner Herrschaft abliefern. Jedoch mit anderen solchen Dingen, wie mit allerlei Jägerei, welche erdacht werden kann oder mit Netzen darf in jenen Bergen und Waldungen weder er noch sein Gesinde jagen – davon soll er fern bleiben – und bei seinem Gesinde das anschaffen und verordnen, daß es auf den Gründen meiner Vetter keinen Schaden mache und die Hunde, die er bei seinem Hause und feinem Vieh haben will, nicht freilasse, sondern binde und führe, damit sie das Wild nicht verjagen.

Es ist ihm auch verliehen und frei gegeben worden: Der Bach Jeschrabetz von seinem Ursprunge bis zum Flusse Kamenitz, den kann er und seine Nachkommen gebrauchen, darin Fische fangen und zu seinem Hausbedarfe jagen, auch der Bach, welcher von Pocatek fließt, den kann er nach seinem Belieben bis zur Wolleschnitzer Gemeinde gebrauchen.

Es ist ihm auch von mir verliehen und bewilligt worden: eine Mühle und eine Brettsäge zu bauen und zu arbeiten und dies alles zu seinem eigenen Bedarfe, anderswohin darf er

aber nichts verkaufen und in der Mühle darf er keinem anderen mahlen, als nur für sich selbst zu seinem eigenen Bedarfe und für sein Gesinde.

Auf dem Wege, der über Przychowitz in die Berge geht und von Reiditz an Wolleschnitzer Bergen vorbei über die Wolleschnitzer Felder nach Haratitz und auf den anderen freien Wegen darf er, wie sein Gesinde, ungehindert fahren und gehen.

Auch verleihe ich ihm und seinen Nachkommen (das Recht), Wein und Bier (alt) zu seinem Hausbedarfe, jedoch nicht zum Ausschank zu kaufen, nur so viel er mit seinem Gesinde austrinken kann, daran soll er nicht gehindert werden. Auch gestatte ich ihm Brod zu backen, Schnitt zu machen (zu schlachten) und das Fleisch zu verkaufen; das Malz zum Bierbrauen soll er Paul Schürer Glaser oder seine Erben und Gutsbesitzer von meinen Vettern zu ihrem Bedarfe zu nehmen verpflichtet sein auch zum Verkaufen, Jahr für Jahr, wie es hier geschrieben wird, für ewige Zeiten, auch soll er bei der Glashütte das Bier brauen.

Für diese Freiheiten und deren Verleihung dem genannten Gute soll er Paul Schürer, seine Erben und Nachkommen meinen Vettern und künftigen Herren, welche diese Gründe und Güter besitzen werden, jährlich 16 ½ Schock und 15 böhm. Groschen zahlen, jedoch geteilt und zwar zum nächstkommenden hl. Georgitage nach der Ausstellung dieses Briefes 8 Sch. 22 ½ böhm. Gr. und zum hl. Gallus aller-mals 8 Sch. 22 ½ böhm. Gr. und dies immer eines jeden Jahres für künftige und ewige Zeiten, damit der ganze Zinsbe-trag herauskomme.

Zu dessen Bestätigung und Einhaltung ließ ich mit meinem sicheren Wissen mein eigens Insiegel zu diesem Briefe anhängen. Ist gegeben und geschrieben worden Mittwoch nach dem Feiertage des hl. Hieronymus im Jahre nach der Geburt des göttlichen Sohnes, unseres Herrn und Erlösers 1577. –“

II. Turnau, 10. Dezember 1649. Wenzel Dentulin, gewesener Schreiber in Semil bezeugt den Glasmeistern, daß sie immer das Recht gebrauchten für sich – wie freie Leute – das Vier zu brauen, obwohl sie keine ausgesetzten Schenken (Kretscham) besaßen.

„Wir Burmeister und Rat der Stadt Turnau an der Jser bekennen mit diesem offenen Briefe vor allen und besonders, wo es sich notwendig zeigte, daß vor uns in die volle Ratsversammlung der edle Herr Hans Preußler, Hüttenmeister der Reiditzer Glashütte trat und dabei Wenzel Dentulin, unseren Mitnachbarn, vor das Recht ladend, uns dringend ersuchte: daß wir zu seinem eigenen wichtigen Bedarfe, sowie des edlen Herrn Kasper Horn, Hüttenmeister in Syristow, wessen er in so rechter Wahrheit bewußt ist, von demselben Wenzel Dentulin eine glaubwürdige Nachricht entgegennehmen und ihm eine solche unter dem städtischen Siegel ohne Widerstreben ausstellen Solch’ artiges Verlangen anerkennend, gaben wir dazu unsere Bewilligung und erteilten ihm, wie es recht ist, eine gerechte Mahnung, worauf er unter dem Schwure auf seine Pflicht, folgendes vor uns bezeugte:

Jch Wenzel Dentulin bin dessen in rechter Wahrheit mir bewußt, daß – als ich zu jener Zeit im Jahre 1622 in die Semiler Kanzlei zum seligen Herrn Samuel Urbanides als Gehilfe kam und dann von diesem Jahre an bis zum Jahre 1630 mit dem seligen Herrn Simeon Wetrowsky und mit dem hl. Sebastian Keyssl von Kwaltenburg, Semiler Verwalter, als herrschaftlicher Schreiber dort verblieb – die obenerwähnten Glashüttenmeister niemals zu jener Zeit von den damaligen Obrigkeiten dazu genötigt wurden, aus dem Semiler Bräuhaus das Bier zu nehmen zu müssen. Ferner auch dessen bin ich mir gut bewußt, als seiner Zeit der selige Simeon Wetrowsky, der damalige Rentenverwalter der Semiler Herrschaft über den Anlaß des Herrn Gerard Taxjs, des eingeführten, ländl. Hauptmanns im Friedländer Fürstentume, unter anderen Artikeln auch jenen Artikel der fürstlich Friedländischen Kammer vorlegte: ob die Hüttenmeister das Bier aus dem Semiler Bräuhaus zu beziehen hätten, daß darauf von der fürstlichen Kammer solcher Erlaß ausgegeben wurde: Wir belassen, daß die Hüttenmeister als freie Leute, welche sich bei ihren altherkömmlichen Freiheiten nach dem handfesten Rechte richten, ihr Bier zu Hause zu ihrem Bedarfe brauen dürften Und da ich in meiner Gewalt das Urbarium habe, worin die Regel für alle Fälle zu suchen ist, konnte ich niemals finden, daß bei irgend einer Hütte eine ausgesetzte Schenke sein sollte. Darüber mehr, habe ich das gute Gewissen eines. (jeden) redlichen Menschen, weil ich – wo ich zum Dienste welcher Herrschaft immer berufen war – das mir anvertraute Gut (nicht überlas-

tend und nichts wegnehmend, was zum Schaden der Herrschaft wäre) treu und redlich verwaltete und vermehrte und daß dem so wahr und nicht anders ist, das nehme ich mit meinem guten Gewissen und Glauben an.

III. Auf Skal, 16. Dezember 1649. Der Hauptmann Hoberg bezeugt, daß die Hüttenmeister der Semiler Herrschaft immer das Bier brauen, das Brod backen und das Fleisch zu ihrem Bedarfe verkaufen, aber das Vier nicht schänken durften; manchmal bezogen sie auch das Bier aus dem Semiler Brauhause und zahlten dafür mit der Glasware.

Jch Fridrich von Hobergk vndt Hennersdorf auf Sam-schin, der gräfl. Max Waldsteinischen Herrschaften Stall, Zwijan vndt Stadt Turnaw bestelte Hauptman, bekenne hiemit mit öffentlich und sonderlich, wo es von Nöthen, daß zu jener Zeit, als mier die Herrschaft Semil Ampte Verwaltungweiß untergeben worden, die beide Glaßhütten in der Herrschaft Semil liegendt, lauet ihnen von deren vorig Obrigkeiten, als derer Herren von Smirschitz ertheilten (!) vndt de dato in Handen habendes Privilegium vndt Freyheiten, das Bier ihn ihren Glaßhütten zu bräuen, Brodt zu backen, Fleisch zu verkaufen ohne männiglichen, weder deß Herzogen von Friedlandt oder seiner Kammer vndt Beamp-ten nach sonsten jemandte Verhünderung furn vndt Recht gehabt haben, jedoch mit dieser Exzeption, daß selbe gebrawte Bier nur einzig vndt allein vor seinen und seiner gesunden Trunckh vndt zu keinem Schankh, der Grundt-Obrigkeit zu Schaden ahn zu werden. Nichtes weniger, trage ich es auch in frischen Memor. Daß gedachte Glaßhütten zwahr vielmahls das Bier aus dem Breyhaus zu Semil hollen

lassen vndt stadt des ienig Geldes so ihnen die Fürst Fried-
landische Kammer vorgenommenes Glaß vndt andere Arbeit
in Mangelung des Geldes angewiesen genohmben haben,
daß sie es aber hatten schenkhen muessen, ist mier davon in
geringsten nichtes wießendt vndt wirdt ihnen zuer Notturft
vnter meinen edelichen Insigel vndt eigener Handt Unter-
schrift diese Attestation ertheilet.

Signatum Skall, des 16. Dezembris 1649.

L. S.

Frydrych Hobergk von Hennersdorf.

